

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

6. Verordnung vom 24.02.1842 publ. 09.03.1842

6) Landesherrliches Patent vom 24.
Febr., publ. den 9. März 1842.

Wir Paul Friedrich August von
Gottes Gnaden ꝛ. ꝛ.

Thun kund hiemit:

Betr. den Ver-
trag wegen Ver-
bleibens des
Fürstenthums
Schaumburg-
Lippe bei dem
zwischen Olden-
burg, Hannover
und einem Theile
Braunschweigs
bestehenden
Steuervereine.

Demnach Wir in Gemeinschaft mit Seiner
Majestät dem Könige von Hannover und Sei-
ner Durchlaucht dem Herzoge von Braunschweig
und Lüneburg, resp. am 24. und 25. Decbr.
v. J., 1. v. M. und 18. Decbr. v. J. mit
Seiner Durchlaucht dem Fürsten zu Schaum-
burg-Lippe, einen Vertrag über das Verbleiben
des Fürstenthums Schaumburg-Lippe — mit
Ausnahme des Amts Blomberg — bei dem
zwischen dem Königreich Hannover, dem Her-
zogthume Oldenburg und einem Theile des Her-
zogthums Braunschweig bestehenden Steuer-
Vereine, haben abschließen lassen, und die dar-
über ausgestellten Ratifications-Urkunden gegen-
seitig ausgewechselt worden sind; so lassen Wir
solchen Vertrag hieneben nunmehr zur allgemei-
nen Kenntniß gelangen, und befehlen, daß all-
Behörden, so wie ein Jeder, den es sonst an-
gehet, sich gebührend darnach achte.

Urkundlich Unserer ꝛ.

V e r t r a g

zwischen

Hannover, Oldenburg und Braunschweig
einerseits, und Schaumburg-Lippe andererseits,

wegen

Fortsetzung des Steuervereins.

Bei dem mit dem Ende des gegenwärtigen
Jahrs bevorstehenden Ablaufe des Zeitraums,
für welchen der vermöge der Verträge vom 1.
Mai 1834, 7. Mai 1836 und 11. November
1837 zwischen Hannover, Oldenburg, Brauns-
schweig und Schaumburg-Lippe bestehende
Steuerverein zunächst eingegangen worden,

und nachdem Hannover und Oldenburg sich
zur Fortsetzung desselben unter sich, für die
Dauer des Jahres 1842, mittelst Vertrages
vom 14. d. M. geeinigt,

auch Braunschweig nicht allein Kraft Vor-
behalts bei dem am 19. Octbr. d. J. verein-
barten Anschlusse seiner an das Gebiet des Zoll-
vereins gränzenden Landestheile an diesen, den
zu denselben gehörenden Harz- und Weser-Di-
strict, im Einverständnisse mit den Staaten des
Zollvereins, sondern ebenfalls seine mit letzterem
nicht zusammenhängenden Gebietstheile, mittelst
Vertrages vom 16. d. M. dem Steuervereine
für das Jahr 1842 wieder angeschlossen hat,
sind ferner noch wegen des Verbleibens des

Fürstenthums Schaumburg-Lippe bei dem Steuer-
vereine Verhandlungen eröffnet und es haben
für selbige bevollmächtigt:

einer Seits

Seine Majestät der König von Hannover
Allerhöchst Ihren General-Director der in-
directen Steuern, Georg Friedrich Hierony-
mus Dommes, Ritter des Königlich Hanno-
verschen Guelphen-Ordens und Commandeur
2. Classe vom Herzoglich Braunschweigischen
Orden Heinrichs des Löwen,

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von
Oldenburg

Höchst Ihren Geh. Hofrath Gerhard Friedrich
August Jansen, Kleinkreuz des Großherzog-
lich Oldenburgischen Haus- und Verdienst-
Ordens des Herzogs Peter Friedrich Ludwig,
Ritter des Königlich Hannoverschen Guelphen-
des Herzoglich Braunschweigischen Ordens
Heinrichs des Löwen und des Königlich
Preussischen rothen Adler-Ordens 3. Classe,
Seine Durchlaucht der Herzog von Braunschweig
und Lüneburg

Höchst Ihren Finanz-Director und Geheimen
Legationsrath August Philipp Christian Theo-
dor von Amberg, Commandeur 1. Classe
vom Herzoglich Braunschweigischen Orden
Heinrichs des Löwen und des Königlich Han-
noverschen Guelphen-Ordens, Ritter des Kö-

niglich Hannoverschen Guelphen-Ordens, Ritter des Königlich Preussischen rothen Adler-Ordens 2. Classe, Commandeur des Kurfürstlich Hessischen Haus-Ordens vom goldenen Löwen, Ritter des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens und Inhaber des Waterloo-Ehrenzeichens,

anderer Seits

Seine Durchlaucht der Fürst von Schaumburg-Lippe

Höchst-Ihren Regierungs-Director Georg Joachim Langerfeld, Ritter des Königlich Hannoverschen Guelphen-Ordens, Commandeur 2. Classe vom Herzoglich Braunschweigischen Orden Heinrichs des Löwen und Ritter des Kurfürstlich Hessischen Ordens vom goldenen Löwen,

von welchen Bevollmächtigten in Gemäßheit ihrer Instructionen nachstehender Vertrag verabredet und geschlossen ist:

Artikel 1.

Seine Durchlaucht der Fürst von Schaumburg-Lippe wollen Ihr Fürstenthum Schaumburg-Lippe dergestalt, wie solches mittelst des Vertrages vom 11. November 1837 dem Han-

nover = Oldenburg = Braunschweigischen Steuervereine angeschlossen ist, ferner für die Dauer des Jahres 1842 bei diesem nach Maaßgabe der obgedachten Verträge vom 14. und 16. d. M. fortzusetzenden Vereine belassen,

und soll demnach der oberwähnte Vertrag vom 17. November 1837 in Beziehung auf diesen Verein während des Jahres 1842 in voller Wirksamkeit fortbestehen.

Artikel 2.

Auch erklären Seine Durchlaucht der Fürst von Schaumburg-Lippe hiedurch Ihren Beitritt zu dem zwischen Hannover, Oldenburg und Braunschweig und den Staaten des Zollvereins am 17. d. M. abgeschlossenen Verträge, wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse und werden dessen Bestimmungen also in Beziehung auf das Fürstenthum Schaumburg-Lippe in gleicher Weise in Anwendung kommen, als dieselben für und in den übrigen Theilen des Steuervereins zur Ausführung gelangen.

Artikel 3.

Der gegenwärtige Vertrag soll alsbald zur Allerhöchsten und Höchsten Ratification vorgelegt und die Auslieferung der Ratificationsurkunden vor Ablauf dieses Jahres bewirkt werden.